



**Pädagogische Hochschule
Weingarten**
University of Education

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 03/2026

Pädagogische Hochschule Weingarten
30.04.2026

- **Sechste Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die fünfte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 18. Mai 2021**

BILDUNG ... CHANCEN ... ZUKUNFT



Sechste Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die fünfte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 18. Mai 2021

Vom 28.04.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 28.04.2026 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1 Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
In Nr. 11 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:
„(7)
 1. Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG können Studierende anderer Hochschulen als Modulstudierende einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbringen. Modulstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule Weingarten und erwerben keinen Hochschulabschluss. Die Dauer des Modulstudiums darf in der Regel 1 Semester nicht überschreiten.“

2. Modulstudierende werden nicht an der Pädagogischen Hochschule Weingarten immatrikuliert; sie sind keine Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 LHG; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Aufenthalts werden die Personen an der Hochschule beim Studierenden Service Zentrum registriert.
3. Modulstudierende haben die für die Registrierung erforderlichen Nachweise in der von der Hochschule festgelegten Frist und Form bei der Anmeldung zu erbringen.“

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft.

Weingarten, 28. April. 2026

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin